



28.11.2017

Wichtige neue Entscheidung

Asylrecht: Zu den Voraussetzungen einer Abschiebung gem. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG (Folgeantrag)

§ 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG

Rechtmäßigkeit der Abschiebung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 06.10.2017, Az. 10 ZB 16.877

Orientierungssatz der LAB:

Die Bekanntgabe des förmlichen Ablehnungsbescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über einen Asylfolgeantrag ist nicht Voraussetzung einer Abschiebung.

Hinweise:

1. Stellt ein Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen (Asyl-) Folgeantrag, so darf nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG die Abschiebung (durch die Ausländerbehörde) erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlin-

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

ge (BAMF), dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Ausländer soll in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

2. Im vorliegenden Beschluss stellt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Rn. 8) – in Übereinstimmung mit der Kommentarliteratur – klar, dass es sich dabei lediglich um eine verwaltungsinterne Mitteilung des BAMF an die Ausländerbehörde handelt, deren unmittelbare Bekanntgabe an den Ausländer nicht vorgesehen ist. Entgegen der vom Kläger vertretenen Rechtsauffassung sei die Bekanntgabe des förmlichen Ablehnungsbescheids des BAMF an den Ausländer nicht Voraussetzung einer Abschiebung (durch die Ausländerbehörde).
3. Diese Mitteilung des BAMF ist mangels Außenwirkung gegenüber dem betroffenen Ausländer kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG; Verwaltungsaktcharakter kommt lediglich der (förmlichen) Ablehnung des Asylfolgeantrags zu (vgl. auch Bergmann, in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 71 AsylG Rn. 43).
4. Für die Ausländerbehörde ist die Mitteilung des BAMF nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG bindend; der Ausländerbehörde steht insoweit keine Prüfungs- oder Verwerfungskompetenz zu. Sie hat somit weiterhin die Durchsetzung der Ausreisepflicht sicherzustellen (vgl. Schönenbroicher/Dickten, in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, Stand: 01.08.2017, § 71 AsylG Rn. 30).
5. Schwierigkeiten bereitet in der Praxis mitunter die Frage, gegen welchen Rechtsträger im Wege des Eilrechtsschutzes Abschiebungsschutz bei abgelehntem Asylfolgeantrag zu erlangen ist (vgl. hierzu Bergmann, in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 71 AsylG Rn. 49):

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung (siehe OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.03.2011, Az. 2 M 28/11, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.07.2017, Az. 7 B 11085/17, juris Rn. 6) ist in diesen Fällen Rechtsschutz gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger des BAMF (als Antragsgegner) – etwa gerichtet auf die Anordnung, die Ausländerbehörde dahingehend zu informieren, vorläufig keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auf Grund der Mitteilung des BAMF durchzuführen

(vgl. § 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a AsylG) – zu suchen (vgl. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 14.08.2000, Az. 4 Bs 48/00.A, juris). Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde allenfalls in begründeten Ausnahmefällen in Betracht, etwa wenn angesichts der konkreten Umstände des Einzelfalls zu befürchten ist, dass das Bundesamt gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde nicht mehr rechtzeitig den Vollzug der Abschiebung durch die beschriebene Mitteilung verhindern kann.

6. Vgl. auch zu weiteren verwaltungsprozessualen Fragen in Zusammenhang mit § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG:

- BVerfG, Beschluss vom 08.11.2017 Az. 2 BvR 809/17, juris Rn. 17: Hat ein Asylsuchender fachgerichtlichen Eilrechtsschutz dahingehend beantragt, dass von einer Mitteilung gem. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG abgesehen bzw. eine solche Mitteilung widerrufen werde, steht also eine vorläufige Regelung bis zum Abschluss des Hauptverfahrens in Rede, so wird die Rechtsschutzgarantie verletzt, wenn der Eilantrag wegen unzulässiger Vorwegnahme der Hauptsache abgelehnt wird.
- BVerfG, Beschluss vom 14.09.2017, Az. 2 BvQ 56/17, juris Rn. 14: Einem Eilantrag im fachgerichtlichen Verfahren, gerichtet auf einen Widerruf der Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG, kann nicht bereits deswegen das Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen werden, weil der Ausländer die Eilbedürftigkeit selbst herbeigeführt habe. Vielmehr ist die besondere Eilbedürftigkeit in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Durchführung einer Abschiebung regelmäßig eine Folge des § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG, die nicht ohne weiteres dem Ausländer angelastet werden kann.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 ZB 16.877
Au 1 K 15.1658

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- ***** -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Befristung der Sperrwirkung einer Abschiebung;

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 15. März 2016,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Senftl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Katzer,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Vicinus

ohne mündliche Verhandlung am **6. Oktober 2017**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung verfolgt die Klägerin ihre in erster Instanz erfolglose Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 7. Oktober 2015 weiter, mit dem die Wirkungen der am 8. Oktober 2015 erfolgten Abschiebung auf den 20. Juli 2020 befristet wurden.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 15. März 2016 abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, dass die Klägerin bei sachgerechter Auslegung der Klageanträge das Ziel verfolge, den Beklagten unter Aufhebung des angegriffenen Bescheids vom 7. Oktober 2015 zu verpflichten, die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf eine kürzere Frist, bestenfalls auf Null, zu reduzieren. Die Klage sei jedoch nicht begründet; der angefochtene Bescheid finde seine Rechtsgrundlage in § 11 Abs. 2 und 3 AufenthG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Abschiebung hätten vorgelegen. Dass die Klägerin am 7. Oktober 2015, also einen Tag vor der geplanten Abschiebung, einen weiteren Asylfolgeantrag gestellt hatte, habe der Abschiebung nicht entgegengestanden, denn das vorübergehende Abschiebungshindernis nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG habe im Zeitpunkt der Abschiebung nicht mehr bestanden. Für die Zulässigkeit der Abschiebung reiche es aus, wenn die Ausländerbehörde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darüber informiert worden sei, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt werde, weil die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht gegeben seien. Das sei im Fall der Klägerin sowohl durch die telefonische Mitteilung des Bundesamtes vom 7. Oktober 2015 als auch durch schriftliche Mitteilung vom 8. Oktober 2015 an die Ausländerbehörde vor der Abschiebung der Klägerin, die ebenfalls am 8. Oktober 2015 erfolgt sei, geschehen. Dass der Bescheid über die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylfolgeverfahrens vom 8. Oktober 2015 der Klägerin im Zeitpunkt der Abschiebung noch nicht zugestellt gewesen sei, sei für die Rechtmäßigkeit der Ab-

schiebung nicht von Bedeutung. Entgegen der Meinung der Klägerseite sei es nämlich nicht erforderlich, dass die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG dem Betroffenen selbst zugestellt werde oder diesem vor der Abschiebung gar ein entsprechender Ablehnungsbescheid zugestellt werde.

- 3 Als Folge der rechtmäßigen Abschiebung greife das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, das nach § 11 Abs. 2 AufenthG von Amts wegen zu befristen sei; über die Länge der Frist sei gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG nach Ermessen zu entscheiden. An den im streitgegenständlichen Bescheid getroffenen Ermessenserwägungen bestünden keine Zweifel. Angesichts des Umstandes, dass die Klägerin bereits insgesamt sieben Mal erfolglos einen Asylfolgeantrag gestellt und bereits drei Mal trotz bestehender Einreisesperre wieder in das Bundesgebiet eingereist sei, sei die vom Beklagten bestimmte Frist nicht zu beanstanden.
- 4 Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt erfolglos. Die im Schriftsatz der Klägerin vom 2. Juni 2016 geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Rechtsmittelführer im Zulassungsverfahren einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung des Erstgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten infrage gestellt hat (BVerfG, B.v. 10.9.2009 – 1 BvR 814/09 – juris Rn. 11; BVerfG, B.v. 9.6.2016 – 1 BvR 2453/12 – juris Rn. 16).
- 6 Um einen auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gestützten Zulassungsantrag zu begründen, muss der Rechtsmittelführer eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage formulieren, ausführen, weshalb diese Frage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich ist, erläutern, weshalb die formulierte Frage klärungsbedürftig ist, und darlegen, weshalb der Frage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.
- 7 Die Begründung des Zulassungsantrages genügt diesen Anforderungen nicht; sie wiederholt im Wesentlichen die Ausführungen der Klägerin in der Klagebegründung vor dem Verwaltungsgericht und zitiert hier vor allem allgemeine Aussagen zum Asylverfahren von der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Eine ausreichende Darlegung der Voraussetzungen eines der beiden genannten Berufungszulassungsgründe ist daraus nicht zu entnehmen.

- 8 Soweit die Klägerin – wie schon in der Klagebegründung – beanstandet, dass ihr vor der Abschiebung der Bescheid über ihren Asylfolgeantrag nicht bekannt gegeben worden sei, verkennt sie die Voraussetzungen des § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG, die das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil (UA Rn. 23 f.) ausführlich und zutreffend dargelegt hat. Danach darf im Fall eines gestellten Asylfolgeantrags eine Abschiebung erst vollzogen werden, wenn das Bundesamt der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen; es handelt sich insoweit um eine verwaltungsinterne Mitteilung, deren unmittelbare Bekanntgabe an den Ausländer nicht vorgesehen ist. Die Bekanntgabe des förmlichen Ablehnungsbescheids des Bundesamts an den Ausländer ist dagegen nicht Voraussetzung einer Abschiebung (vgl. Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 71 AsylG Rn. 43; Schönenbroicher in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, § 71 AsylG Rn. 30; Müller in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 71 AsylG Rn. 50).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 und § 52 Abs. 2 GKG.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).